



Informationen/ Taxordnung Tagesaufenthalt

(gültig ab 01.01.2023)

Pflegeheim Sennhof AG
Alte St. Urbanstrasse 1
4803 Vordemwald



„Das Angebot des Tagesaufenthaltes schließt die bisherige Lücke zwischen der Pflege zu Hause und dem Heimeintritt. Oberstes Ziel soll eine spürbare Entlastung der pflegenden Angehörigen sein sowie die bestmögliche Betreuung des Tagesgastes während dem Aufenthalt. „

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Gäste der Tagesstruktur des Pflegeheims Sennhof AG, Vordemwald.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Tagestaxe Wohnen (zu Lasten des Gastes)
- Betreuungstaxe (zu Lasten des Gastes)
- Mahlzeiten (zu Lasten des Gastes)
- Taxen für besondere Leistungen (zu Lasten des Gastes)
- Pfl egetaxen (zu Lasten Versicherer, des Gastes und der öffentlichen Hand)
- Medikamente werden vom Gast jeweils von zuhause mitgebracht

1.4 Öffnungszeiten der Tagesstruktur

Das Angebot der Tagesstruktur gilt von Montag – Freitag (08.30 – 16.30 Uhr oder nach Absprache), ausgenommen sind Feiertage (z.Bsp. Karfreitag, Auffahrt, etc.). Samstag und Sonntag bleibt die Tagesstätte geschlossen.

2. Tagestaxe Wohnen

2.1 Umfang und Inhalt

In der Tagestaxe Wohnen sind alle Leistungen für den Aufenthalt enthalten (siehe Anhang I).

3. Betreuungstaxe

3.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungstaxe (Anhang I) umfasst die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und **keine** Pflichtleistungen der Krankenversicherung darstellen. Hierzu gehören auch Leistungen der „Sinnfindung“, Begleitung (Spaziergänge, Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltung für Angehörige usw.



4. Taxen für besondere Leistungen

4.1 Grundsatz

Die im Anhang I dieser Taxordnung aufgeführten besonderen Leistungen werden zusätzlich verrechnet.

5. KVG-pflichtige Pflegeleistungen

5.1 Beiträge der Versicherer und öffentlicher Hand für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Versicherer und öffentlichen Hand bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit.

5.2 Beiträge des Gastes für Pflegeleistungen

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der öffentlichen Hand in einem Pflegeheim die Pflegekosten nicht decken, wird dem Gast bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal Fr. 23.00 pro Tag verrechnet.

Sämtliche Beiträge richten sich nach den Vorgaben des Departementes Gesundheit und Soziales (DGS) des Kantons Aargau und sind von diesem gemäss Anhang II festgelegt.

Vordemwald, 21. November 2022

Im Namen des Verwaltungsrates/Heimleitung der
Pflegeheim Sennhof AG

Urs Suter
Präsident Verwaltungsrat

Urs Schenker
Heimleiter



Anhang I

Fixkosten:

1. Tagestaxe Wohnen

1.1 Tagestaxe von 08.30 – 16.30 Uhr (ohne Verpflegung)	Fr. 40.00
1.2 Zuschlag pro angefangene halbe Stunde, ausserhalb der ordentlichen Zeiten	Fr. 5.00
1.3 Stundenweise bis 4 Stunden bei bestehender Betreuungssituation (ohne Verpflegung, angebrochene Stunden werden voll verrechnet)	Fr. 5.00

2. Betreuungstaxe

2.1 Betreuungstaxe von 08.30 – 16.30 Uhr	Fr. 40.00
2.2 Zuschlag pro angefangene halbe Stunde, ausserhalb der ordentlichen Zeiten	Fr. 5.00
2.3 Betreuungstaxe bei stundenweiser Betreuung bis 4 Stunden (analog 1.2)	Fr. 5.00

Variable Kosten:

3. Mahlzeiten

3.1 Frühstück	Fr. 6.00
3.2 Mittagessen (ganze/halbe Portion)	Fr. 16.50/14.50
3.3 Abendessen	Fr. 9.00

4. Taxen für besondere Leistungen

4.1 Eintrittspauschale einmalig	Fr. 100.00
4.2 Spezielle Dienstleistungen, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören	nach Aufwand
4.3 kurzfristige Absage ohne medizinische Indikation	Fr. 80.00

Berechnungsbeispiel:

Kosten pro Tag ohne Mahlzeiten und ohne Taxen für besondere Leistungen

- Tagestaxe	Fr. 40.00
- Betreuungstaxe	Fr. 40.00
- max. Beitrag Pflegeleistungen	Fr. 23.00
- Total	Fr. 103.00



Anhang II

Kantonale Tarifverordnung

(gestützt auf die Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen des Kantons Aargau, gültig ab 1. Januar 2022)

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Gemeinde (CHF/Tag)	Total (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	2.10	0.00	11.70
2-b	21 - 40	19.20	15.90	0.00	35.10
3-c	41 - 60	28.80	23.00	6.70	58.50
4-d	61 - 80	38.40	23.00	20.50	81.90
5-e	81 - 100	48.00	23.00	34.30	105.30
6-f	101 - 120	57.60	23.00	48.10	128.70
7-g	121 - 140	67.20	23.00	61.90	152.10
8-h	141 - 160	76.80	23.00	75.70	175.50
9-i	161 - 180	86.40	23.00	89.50	198.90
10-j	181 - 200	96.00	23.00	103.30	222.30
11-k	201 - 220	105.60	23.00	117.10	245.70
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	130.90	269.10
12-l-b (121) BESA	241 - 260	115.20	23.00	154.30	292.50
12-l-b (122) BESA	261 - 280	115.20	23.00	177.70	315.90
12-l-b (123) BESA	281 - 300	115.20	23.00	201.10	339.30
12-l-b (124) BESA	301 - 320	115.20	23.00	224.50	362.70
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	nach Aufwand
12-l-b (126) RAI /RMC	251	115.20	23.00	155.50	293.70
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	214.00	352.20

*Stundensatz von CHF 70.20.



Taxordnungsbestätigung

Diese Taxordnung wird in zweifacher Ausführung ausgestellt und unterzeichnet. Damit bestätigen die unterzeichnenden Parteien (Gast und Vertreter) die Taxordnung erhalten und eingesehen zu haben. Für Belange im Zusammenhang mit dieser Taxordnung ist zwingend ein Vertreter zu bestimmen. Die Funktion des Vertreters umfasst die Unterstützung sowie Durchführung der administrativen und finanziellen Angelegenheiten des Gastes.

Vordemwald,

.....
(der Gast)

.....
(der Vertreter)